

Eigenkontrollen zur Verbesserung der Nutztierhaltung

Welchen Beitrag können Tierärzte leisten?

von Thomas Blaha

Mit dem novellierten Tierschutzgesetz sind Landwirte aufgefordert, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die von ihnen gehaltenen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Wie diese Eigenkontrollen organisiert werden könnten, steht derzeit noch nicht fest. Eine Möglichkeit der Umsetzung wird hier dargestellt.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) fordert mit § 2, dass die Haltung von Tieren in vom Menschen als tiergerecht empfundenen Haltungssystemen erfolgt und dass sie von Menschen gehalten und betreut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine den jeweiligen Tieren angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen (**Kasten**, s. S. 502). Mit § 2a TierSchG wird das zuständige Bundesministerium ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und über Abs. 1 Nr. 5 Vorschriften über diese Anforderungen und deren Nachweis zu erlassen (**Kasten**). Das gilt v. a. für gewerbsmäßig betriebene Tierhaltungen, für die nach § 11 eine amtliche Erlaubniserteilung notwendig ist. Von dieser Erlaubnis ausgenommen bleibt aber leider auch im novellierten Tierschutzgesetz nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a) die Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere (**Kasten**). Für diese sind stattdessen über den in § 11 neu formulierten Absatz 8 *betriebliche Eigenkontrollen mittels geeigneter tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren)* zu organisieren (**Kasten**).

Obwohl die Aufforderung zu Eigenkontrollen der Qualität der Tierhaltungen die fehlende Forderung der amtlich geprüften Sachkunde für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere nicht ausgleicht, ist diese Ergänzung des § 11 TierSchG natürlich in hohem Maße zu begrüßen. Es kommt nun darauf an, dieses Instrument zum Nutzen der Tiere in der Praxis umzusetzen. Im Folgenden werden Überlegungen vorgestellt, wie denn eine solche



Abb. 1: Zur effektiven Umsetzung von Eigenkontrollen bedarf es einer engen Zusammenarbeit von Landwirten und Tierärzten.

Foto: RGTimeline – Fotolia.com

Eigenkontrolle, wenn sie eine tatsächliche, messbare Verbesserung der Lebensqualität der landwirtschaftlichen Nutztiere bewirken soll, aussehen könnte und wie man sie organisieren sollte.

Wie Eigenkontrollen funktionieren

„Was sollen denn solche Selbstkontrollen bewirken? Es wird doch keiner irgendeine Mängel von sich selber melden!“ Diese derzeit häufig zu hörende Kritik beruht auf einem Missverständnis des Instruments der betrieblichen Eigenkontrolle: Natürlich kann sich niemand wirklich selbst kontrollieren, die Pflicht zur Eigenkontrolle besagt vielmehr die Verpflichtung, sicherzustellen, dass das, was man tut, gute fachliche Praxis ist. Da man das selber nur in sehr eingeschränktem Maße tun kann, muss man andere beauftragen, diese Eigenkontrolle mit einem dritten Augenpaar durchzuführen. Im Lebensmittelbereich sind seit der Gültigkeit der VO (EG) 178/2002 und des sogenannten Hygienepakets der EU die durch die amtliche Überwachung kontrollierten privatwirtschaftlichen Eigenkontrollen der Lebensmittelunternehmer das Herzstück zur Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit und ganz und gar nicht als „Selbstkontrollen“ belächelt. Damit Eigenkontrollen funktionieren, muss das „Dritte-Augen-Prinzip“ eingehalten werden, d. h. die Beurteilung der Einhaltung der geforderten Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben muss an andere, möglichst sachkundige, neutrale und im Idealfall für diese Tätigkeiten akkreditierte Personen oder Einrichtungen delegiert werden. Deren Urteile bzw. Ergebnisse

aus der sachgerechten Untersuchung müssen dann nicht nur akzeptiert, sondern ggf. als Auslöser für die Korrektur eingeschlichener Fehler und für nachhaltige Verbesserungen der routinemäßigen Arbeitsprozesse verwendet werden.

Solche Eigenkontrollmechanismen sind in größeren Unternehmen mit vielen Mitarbeitern und komplexen arbeitsteiligen Prozessen seit Langem etabliert durch

- a) das Einstellen eines Qualitätsbeauftragten, der nicht am Produktionsprozess beteiligt ist und für den Unternehmer die Eigenkontrolle im laufenden Produktionsprozess nach dem „Dritte-Augen-Prinzip“ durchführt, und
- b) die labordiagnostische Untersuchung von Stichproben der Zwischen- oder Endprodukte in spezialisierten und von zentralen nationalen Einrichtungen akkreditierten Einrichtungen nach dem Prinzip des Delegierens der Eigenkontrolle.

Zur Beurteilung, dass „Alles ist, wie es sein soll“, stehen zwei grundlegende Prinzipien zur Verfügung:

1. der Vergleich der eigenen Ergebnisse und Messwerte mit entweder gesetzlich vorgegebenen oder als Qualitätsziele selbst gesetzten Mindestanforderungen und Grenzwerten (damit wird die Einhaltung von Erwartungen angestrebt)
2. der Vergleich der eigenen Ergebnisse und Messwerte mit Mitbewerbern mittels des Instruments Benchmarking (damit wird eine kontinuierliche Verbesserung angestrebt)

Wie aber kann das in der überwältigenden Mehrzahl der landwirtschaftlichen Tierhaltungen funktionieren, wo Menschen mehr oder weniger alleine tagtäglich einen zur Routine gewordenen Arbeitsprozess absolvieren, also dort, wo es keine Arbeitsteiligkeit gibt und wo man im eigenen Betrieb keine wie oben beschriebene Eigenkontrolle nach dem „Dritte-Augen-Prinzip“ organisieren kann? Sollen sie die Arbeit selbst nach eventuellen Fehlern und Verbesserungsmöglichkeiten kritisch hinterfragen? Es sei hier erlaubt, eine – scheinbar weit hergeholt – Parallele zur Begründung heranzuziehen, dass es funktionieren kann: Jeder Autofahrer hat die Pflicht, sicherzustellen, dass das Fahrzeug, mit dem er am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, technisch den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Verantwortung kann er aber nur sehr begrenzt wahrnehmen, z. B. nur für das Licht und die Bremsen. Daher delegiert er auf seine Kosten in regelmäßigen Abständen die Überprüfung der technischen Korrektheit des Fahrzeugs an eine zur Durchführung von Inspektionen autorisierte Werkstatt und an den TÜV. Wer all das zuverlässig tut, hat seine Pflicht zur „Eigenkontrolle“ der technischen Zuverlässigkeit seines Fahrzeugs erfüllt.

Überträgt man das Beispiel auf die landwirtschaftliche Tierhaltung, ergibt sich als Eigenkontrollstruktur das Zusammenspiel einer durch den Landwirt täglich selbst zu übernehmenden Beurteilung des Tierwohlbefindens in seinem Tierbestand (aktuelle Verendungs- und Erkrankungsdaten) im Vergleich mit bekannten und akzeptierten Grenzwerten (z. B. 2 Prozent Verendungen bei Mastschweinen als „akzeptable“ Obergrenze) und dem Delegieren der Erfassung weiterer, vom Landwirt nicht erfassbarer Informationen, wie die Schlachtbefunde seiner Tiere. Insbesondere das Generieren der Daten für den Vergleich eigener tierbezogener Merkmale mit denen anderer vergleichbarer Tierhalter, also das Benchmarking seiner Tierschutzindikatoren, muss der Landwirt im Rahmen seiner Eigenkontrolle an andere delegieren.

Die „natürlichen“ Partner für die delegierte Eigenkontrolle der Landwirte

Eine ausschließliche Selbstkontrolle ohne neutralen „Blick von außen“ und ohne Bewertungsmöglichkeiten der eigenen Ergebnisse durch den Vergleich mit Grenzwerten (Einhaltung von Mindestanforderungen) und/oder

mit den Ergebnissen der Tierhaltung anderer Landwirte (Benchmarking zur kontinuierlichen Verbesserung) ergibt also keine zielführende Eigenkontrolle und wird nicht zu der beabsichtigten Optimierung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in den Nutztierbeständen beitragen.

Die Landwirte können ihrer Eigenkontrollverpflichtung demnach nicht ohne Partner nachkommen, die für sie eine weitgehend standardisierte Datenerfassung und Datenanalyse vornehmen. Die im europäischen Vergleich extrem große regionale und strukturelle Vielfalt der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland macht es illusorisch, die geforderte tagesfertige Eigenkontrolle zur Tiergesundheit und zum Tierwohl durch eine nationale Datenbank zu ermöglichen. Daher kommt es darauf an, die Teile der Eigenkontrolle, die der Landwirt allein nicht leisten kann, an kompetente Partner in der Region oder innerhalb der gegebenen Produktionsstrukturen zu „delegieren“. Diese Partner müssen Zugang zu vergleichbaren Daten von vielen oder zumindest mehreren Landwirten mit vergleichbaren Tierhaltungen haben und in der Lage sein, neutrale und anonymisierbare Auswertungen für die jeweiligen „Eigenkontrollgruppen“ von Landwirten durchzuführen.

Diese Eigenschaften treffen auf sogenannte Flaschenhals-Einrichtungen der Produktionskette, wie Schlachthöfe und Molkereien, aber auch auf Dienstleistungseinrichtungen, wie Erzeugergemeinschaften und Tiergesundheitsdienste der Landwirtschaftskammern oder Tierseuchenkassen, und auf spezialisierte bestandsbetreuende Tierarztpraxen mit einer großen Klientel von Landwirten mit gleicher Produktionsrichtung zu (**Abb. 1**). Es bedarf also keiner neuen Strukturen oder Einrichtungen, um die neue Verpflichtung der Landwirte zur Eigenkontrolle der Qualität der Tiergesundheit und des Wohlergehens der von ihnen gehaltenen und betreuten Tiere zu ermöglichen. Es bedarf auch keiner weiteren Forschungen zu den für eine zielführende Eigenkontrolle erforderlichen Indikatoren, denn seit dem Abschluss des europaweiten Forschungsprozesses „Welfare Quality“ und durch die seit 2010 insbesondere vom „AK Nutztiere“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) publizierten Untersuchungen gibt es umfassende Kenntnisse darüber, welche Daten erforderlich sind, um ausreichend zuverlässige Informationen zum Tiergesundheitsstatus und der Lebensqualität von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu generieren. Da eine sinnvolle Eigenkontrolle essenziell auf den Vergleich der eigenen Daten mit denen von anderen Tierhaltern angewiesen ist, kommt es im Moment also weniger auf das Finden neuer Indikatoren als auf eine Einigung zur einheitlichen Datenerfassung und -auswertung an. Und auch diese Harmonisierung der zu verwendenden Daten ist innerhalb der

Tierschutzgesetz (Auszug)

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

(...)

5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,

(...)

§ 11

(1) Wer

(...)

8. gewerbsmäßig, (...),

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

(...)

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)

(...)

(8) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

vorgeschlagen „Eigenkontrollgruppen“ von miteinander vergleichbaren Tierhaltungen um ein Vielfaches einfacher und aussichtsreicher zu erreichen als der Versuch, eine nationale Datenbank aufzubauen. Dabei ist epidemiologisch gesichert, dass die eher „schlechten“ und die eher „besten“ Gruppenmitglieder auch dann identifiziert werden können, wenn in den einzelnen „Eigenkontrollgruppen“ nicht alle Parameter mit denen anderer Gruppen übereinstimmen, solange innerhalb der Gruppe die gleichen Fehler bei der Datenerfassung gemacht werden und nur innerhalb einer Gruppe verglichen wird. Damit ein Instrument für kontinuierliche Verbesserungsprozesse entsteht, kommt es nun darauf an, die vorhandenen Datenquellen und die sinnvollsten Indikatoren zu identifizieren.

Datenquellen und Indikatoren

Die wichtigsten Daten für eine realistische Einschätzung der Tiergesundheits- und Tierwohlqualität von landwirtschaftlichen Nutztierbeständen sind in den Betrieben vorhanden, sodass keine neuen Datenerfassungssysteme entwickelt oder implementiert werden müssen. Die eigentliche Herausforderung bei der Umsetzung der Eigenkontrollen der Landwirte anhand „tierbezogener Merkmale (Tierschutzkriterien)“ nach § 11 (8) TierSchG ist die Zusammenführung der vorhandenen relevanten Datensätze aus den unterschiedlichen Datenquellen. Dazu gehören z. B. die Tierverluste und der Antibiotikaeinsatz je Tier pro Tierbestand oder die betriebseigene Häufigkeit der krankheitsbedingten Veränderungen an den Organen und Schlachtkörpern der pro Bestand zur Schlachtung angelieferten Tiere.

1. **Tierverluste:** Jeder Landwirt kennt die in seinem Tierbestand aufgetretene Verlustrate am Ende eines jeden Produktionszyklus. Natürlich ist im Sinne der Neutralität und der Vergleichbarkeit der Daten für eine wirkungsvolle Eigenkontrolle die Berücksichtigung der Angaben der Schlachthöfe beim Geflügel und der Tierkörperbeseitigungsanstalten bei Rind und Schwein zu bevorzugen.
2. **Antibiotikaeinsatz je Tier:** Am Ende eines jeden Produktionszyklus kennen Landwirte den Antibiotikaverbrauch anhand der pro tierärztlicher Verschreibung von Antibiotika ausgehändigten Arzneimittelabgabe- und Anwendungsbelege (AuA-Belege). Hier wäre es im Sinne der Neutralität und der Vergleichbarkeit sinnvoller, auf die vorhandenen Ergebnisse des bereits im Aufbau befindlichen QS-Antibiotikamonitorings und später auf die Ergebnisse der gemäß novelliertem Arzneimittelgesetz noch zu entwickelnden staatlichen Antibiotikadatenbank zurückzugreifen.
3. **Schlachthofbefunde:** Dieser Bereich der für die Einschätzung von Tiergesundheit und Tierschutzqualität von Schweine-, Geflügel- und Rinderbeständen sehr aussagefähigen Datenerhebung und der aus

den Daten zu generierenden Indikatoren für Tiergesundheits- und Tierschutzdefizite ist komplexer als die Erfassung und Bewertung der Tierverluste und des Antibiotikaeinsatzes. Die Verwendung der bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung anfallenden Erkenntnisse zur Einschätzung des Tiergesundheitsstatus und der Betreuungsqualität und -intensität von Tierbeständen ist seit dem Inkrafttreten des EU-Hygienepakets gesetzlich gefordert. Die potenzielle Nutzbarkeit dieser Schlachthofbefunde ist in den letzten Jahren ausgiebig wissenschaftlich untersucht worden. Untersuchungen zur Machbarkeit der gezielten Verknüpfungen von Daten aus den Tierbeständen und vom Schlachthof (sowohl bei der amtlichen Schlachttieruntersuchung an der Entladerampe als auch bei der amtlichen Fleischuntersuchung am Schlachtband) zum Benchmarking von Tierbeständen mithilfe von Tierschutzkriterien gemäß § 11 (8) TierSchG können in diversen Veröffentlichungen nachgelesen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EG) 178/2002 neben der kettenorientierten Optimierung der Lebensmittelsicherheit auch die kontinuierliche Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes im Zuge der Prozessoptimierung fordert. Durch diesen Paradigmenwechsel von der Inspektion des Endprodukts hin zum modernen kettengliederübergreifenden Qualitätsmanagement hat die amtstierärztliche Datenerfassung und vergleichende Auswertung der Daten für die tierschutzfachliche Einschätzung der Herkunftsbetriebe eines Schlachthofs wesentlich an Bedeutung gewonnen und wird im Zuge der Zuarbeit zur nun gesetzlich geforderten Eigenkontrolle der Landwirte weiter an Bedeutung gewinnen.

Amtliche Kontrolle der Eigenkontrolle und risikoorientierte Überwachung

Die Verordnung (EG) 882/2004 schreibt seit 2006 risikoorientierte amtliche Kontrollen vor, auch zur Überprüfung des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Durch die nun aufzubauenden Eigenkontrollen der Landwirte nach dem oben beschriebenen Modell (Berücksichtigung der regelmäßig fortgeschriebenen tierbezogenen Tierschutzkriterien pro Tierbestand am Schlachthof zusammen mit der fortlaufenden Beurteilung der Indikatoren „Tierverluste“ und „Antibiotikaeinsatz“) kann die amtliche Überwachung auf die Kontrolle der Eigenkontrolle reduziert und auf die dann zuverlässigere risikoorientierte Überwachung auffälliger, also relativ zu anderen Tierhaltungen „schlechtesten“ Tierhaltungen fokussiert werden. Mehr noch, die amtliche Überwachung kann sich sogar auf diejenigen der „schlechtesten“ Tierhaltungen beschränken, die die angebotenen Beratungen und wiederholten Aufforderungen zur Verbesserung der Tierhaltung permanent missachten.

Beiträge der Tierärzteschaft

In dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Prozess der Erkennung von Tierschutzdefiziten in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen und den damit auszulösenden kontinuierlichen Verbesserungsprozessen können sich niedergelassene bestandsbetreuende wie amtliche Tierärzte in vielerlei Hinsicht einbringen: Sie können bei der Datenerhebung und Datenanalyse für die Eigenkontrolle der Landwirte anhand „tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren)“ z. B. als Datenbündler und Datenbenchmarker oder als Datenerfasser im amtlichen Auftrag am Schlachthof unterstützend tätig werden und die Zusammenführung der als Indikatoren erforderlichen Daten, die aus unterschiedlichen, dem Landwirt z. T. nicht zugänglichen Datenquellen rekrutiert werden müssen (Landwirte, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Schlachthöfe, Molkeereien usw.), koordinieren. Auf die Rolle der amtlichen Kontrolle der privatwirtschaftlichen Eigenkontrolle durch die Veterinärämter wurde bereits eingegangen.

Die größte Aufgabe für die Tierärzteschaft aber wird sich aus dem Beratungsbedarf der landwirtschaftlichen Tierhaltungen ergeben, bei denen im Rahmen der Eigenkontrolle und ggf. der notwendigen risikoorientierten Überwachung Defizite in der Tiergesundheit und in der Qualität des Wohlergehens festgestellt wurden. Es kommt nun darauf an, auf diesen Beratungsbedarf mit fundierten tierärztlichen Beratungsangeboten zu reagieren, um der Tierärzteschaft im Prozess der von der Gesellschaft erwarteten stetigen Verbesserung der Lebensqualität der landwirtschaftlich genutzten Tiere die aktive Rolle zu sichern.

Mit den von der TVT erarbeiteten tierorientierten Tierschutzindikatoren stehen bereits Instrumente zur Verfügung, die für die Umsetzung des hier aufgeführten Modells genutzt werden können. Erste Gespräche zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Organisation der Eigenkontrollen haben zwischen TVT und der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), speziell der LAV-Tierschutz und LAV-Lebensmittelhygiene, bereits stattgefunden. Wünschenswert und erforderlich wäre die Beteiligung weiterer standespolitischer Organisationen, um interdisziplinär die tierärztlichen Aktivitäten, die zur Implementierung der Eigenkontrollen der Landwirte gemäß § 11 (8) TierSchG erforderlich sind, zu koordinieren und in Kontakt mit den einschlägigen Berufsorganisationen der Nutztierhalter Deutschlands zu treten. Dadurch können zielgerichtete konzertierte Strategien zum schrittweisen Abbau betrieblich spezifischer Tiergesundheits- und Tierwohldefizite entwickelt und in die Praxis eingeführt werden.

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Thomas Blaha, Außenstelle für Epidemiologie, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Büscheler Str. 9, 49456 Bakum, thomas.blaha@tiho-hannover.de

Literatur zu den tierorientierten Tierschutzindikatoren kann beim Autor angefordert werden.